

## V.

**Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim <sup>1)</sup>.**

Vom Senator Frieße daselbst.

## 16.

**Das Weggeld der Stadt Nordheim.**

Die Stadt Nordheim ist bis auf die gegenwärtige Zeit im Besiz eines Weggeldes gewesen, welches von durchgehenden Fuhrwerken zc. nach einem höhern Orts genehmigten Tarif gehoben, und dessen Ertrag zur Unterhaltung der Wege, des Fahrbahnplasters und der Brücken verwandt worden ist.

Die Erwerbungsart dieses Weggeldrechts lag im Dunkeln. Es konnte für die Befugniß ursprünglich keine fürstliche Verleihung, wohl aber im Verlauf der Zeit ein unwordenklicher Besizstand geltend gemacht werden. Gleichwohl bezog sich der Rath auf landesherrliche Bestätigung auch dieser Gerechtsame bei Ableistung der Erbhuldigung des Landesfürsten, wenn die Regierung die Berechtigung in Frage zu stellen versuchte.

Mich hat sein Ursprung vielfach beschäftigt. Der Stiftszoll, die Eigenmacht der ummauerten Städte im Mittelalter, die ursprüngliche Bedeutung des bis zum heutigen Tage erhaltenen s. g. Steinheiligenstocks am Hellewege und ein fürstl. Privileg von 1492 über ein beschränktes Weggeld haben mir Anhaltspunkte geboten auf dem Wege der Forschung, und ich will versuchen, auf die Entstehung des städtischen Weggeldes einiges Licht zu werfen.

1. Schon im grauen Alterthume laufen aus dem Süden und Osten Deutschlands nach dem Norden zwei Handelsstraßen

<sup>1)</sup> Vergl. die früheren 15 Artikel im Vaterländischen Archive, zuletzt 1841, Nr. V.